

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftsförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft

Beilagen
LF3-A-173/044-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lf3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/13535 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dipl.-Ing. Gottfried Angerler	12990		18. November 2013

Betrifft
Programm LE 14 bis 20 Stand 11. Oktober 2013

Auf der 1. Seite des Programmentwurfes wird unter 2.1 der Geographische Geltungsbereich des Programms ausgeführt.
Die grafische Darstellung (Karte über die Stadt-Land Typologie der Europäischen Kommission nach NUTS 3 Regionen) fokussiert den Blick auf die städtischen Regionen. Die rote Farbe trägt wesentlich dazu bei.

Zu bedenken ist, dass die EUROSTAT Klassifizierung ein sehr grobes Raster für die Festlegung von ländlichen, städtischen und intermediäre Räumen darstellt. Diese Klassifizierung ist für die Festlegung des ländlichen Raums zur Umsetzung des Programms LE 14 bis 20 in Österreich nicht anwendbar, da das Raster (NUTS 3 Region) viel zu groß ist und eindeutig ländliche Regionen – wie unter anderem der Wienerwald, Teile des südlichen Weinviertels bzw. die gesamte Region Römerland Carnuntum als städtisch ausgewiesen werden, nur weil sie sich im Umfeld von der Stadt Wien befinden. Die Klassifizierung ist also abhängig, wie groß die jeweiligen angrenzenden NUTS 3 Regionen von Wien sind. Sie gibt aber keinen Anhaltspunkt für den tatsächlichen ländlichen Raum.

Es erfolgt im 2. Absatz unter der Karte eine kurze Definition des Programmgebietes, wie sie im Rahmen der Umsetzung des österr. Programms LE 2014 bis 2020 angewendet werden soll. Dieser Absatz steht gleichwertig mit der Karte ohne Hinweis, dass bzw. warum die Stadt-Land Typologie der Europäischen Kommission nicht Anwendung finden soll.

Damit es im Falle nachgelagerter Kontrollen bei Projekten die laut VO-Text ausschließlich in Ländlichen Gebieten zulässig sind, z.B. Dorferneuerung, zu keinen größeren Diskussionen und ernsthaften Problemen kommt, wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

- 1) Es wird die Karte herausgenommen und es erfolgt ein kurzer textlicher Hinweis, dass die EUROSTAT-Definition nicht anwendbar ist.
- 2) Die Karte bleibt und es erfolgt eine textliche Begründung (im Sinne des 2. Absatzes der Stellungnahme, warum diese Abgrenzung nicht praktikabel ist.

Es wird vermutlich eine Frage der gegebenen Textvorgaben sein, welche Variante umgesetzt werden kann.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichem Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Dipl. -Ing. R e i s i n g e r
Abteilungsleiter

